



**Gemeinde
Wettringen**

KREIS STEINFURT

**Flächennutzungsplan
Neubekanntmachung 2016**

gemäß § 6 (6) BauGB

Erläuterungstext

Projektnummer: 214295
Datum: 2016-09-19

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass	2
2. Geltungsbereich	2
3. Genehmigte Änderungen und Anpassungen im Wege der Berichtigung	3
4. Darstellungen	4
5. Verhältnis zur Ursprungsplanung	5
6. Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	5

Bearbeitung

Wallenhorst, 2016-09-19
Proj. Nr. 214295

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1. Anlass

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wetringen wurde am 14.07.1975 genehmigt und ist seit der Bekanntmachung am 25.07.1975 wirksam. Im Zuge der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde ist der Ursprungsplan in bislang 63 Änderungen den sich daraus ergebenden Flächenansprüchen angepasst worden.

Die jeweiligen Änderungen des Flächennutzungsplanes sind durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde genehmigt worden. Insofern sind die städtebaulichen Planungen und Bauflächendarstellungen sowie die sonstigen dargestellten Nutzungen des Flächennutzungsplanes einschließlich der bislang durchgeführten 63 Änderungen auf die Ziele der Raumordnung und der Regionalplanung abgestimmt.

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen im Gemeindegebiet gestaltet sich die eindeutige und übersichtliche Handhabung des Planwerks des Flächennutzungsplanes zunehmend als schwierig. Damit auch künftig kurzfristig eindeutige Planaussagen zu den einzelnen Teilbereichen des Gemeindegebiets getroffen werden können, hat sich die Gemeinde Wetringen entschlossen, den Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der bis heute durchgeführten und wirksamen Änderungen zusammenzufassen (neu zu zeichnen / zu digitalisieren) und neu bekannt zu machen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für die Digitalisierung bzw. Neuzeichnung Planunterlage ist eine ALK auf digitaler Basis verwendet worden, die dem zurzeit verfügbaren neuesten Stand entspricht. Zwecks besserer Lesbarkeit sind die neu gezeichneten Darstellungen für die Veröffentlichung auf eine Deutsche Grundkarte DGK 5 übertragen worden.

Die Neubekanntmachung 2016 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wetringen ist auf einem Blatt im Maßstab 1: 12.000 abgebildet.

Darüber hinaus wurden auf einem weiteren Blatt die Hauptsiedlungsbereiche im Maßstab 1: 5.000 dargestellt (Wetringen, Bilk, Haddorf).

3. Genehmigte Änderungen und Anpassungen im Wege der Berichtigung

Bei der Neuzeichnung bzw. Digitalisierung des Flächennutzungsplanes sind folgende genehmigte Änderungen berücksichtigt worden:

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>Verfahrensstand</u>
1	genehmigt am 26.05.1978
2	genehmigt am 09.01.1979
3	genehmigt am 10.12.1979
4	genehmigt am 18.09.1979
5	genehmigt am 21.01.1990
6	genehmigt am 15.06.1981
7	genehmigt am 08.11.1984
8	---
9	genehmigt am 27.12.1982
10	genehmigt am 10.02.1987
11	genehmigt am 15.01.1988
12	genehmigt am 16.05.1986
13	genehmigt am 12.08.1986
14	genehmigt am 24.11.1986
15	genehmigt am 05.08.1986
16	genehmigt am 18.09.1992
17	genehmigt am 27.07.1990
18	genehmigt am 31.10.1989
19	genehmigt am 21.09.1992
20	genehmigt am 13.11.1989
21	genehmigt am 23.02.1993
22	---
23	---
24	genehmigt am 08.03.1993
25	genehmigt am 05.01.1995
26	---
27	genehmigt am 02.07.1993
28	genehmigt am 21.06.1993
29	genehmigt am 26.01.1994
30	genehmigt am 20.11.1996
31	genehmigt am 05.01.1995
32	genehmigt am 07.01.1997
33	genehmigt am 12.07.1996
34	---
35	genehmigt am 29.07.1994
36	genehmigt am 19.10.1995
37	genehmigt am 28.02.1995
38	---
39	genehmigt am 09.09.1996
40	---

41	---
42	genehmigt am 05.12.1997
43	genehmigt am 12.06.1997
44	genehmigt am 12.08.1999
45	---
46	genehmigt am 21.03.2001
47	genehmigt am 18.06.2001
48	genehmigt am 04.05.2001
49	genehmigt am 21.03.2001
50	genehmigt am 14.01.2002
51	genehmigt am 18.05.2004
52	genehmigt am 08.04.2003
53	genehmigt am 25.07.2003
54	genehmigt am 29.08.2006
55	genehmigt am 16.11.2006
56	genehmigt am 13.02.2008
57	genehmigt am 10.11.2010
58	genehmigt am 18.02.2011
59	genehmigt am 18.02.2011
60	genehmigt am 02.09.2011
61	genehmigt am 01.08.2013
62	genehmigt am 20.08.2012
63	genehmigt am 21.03.2014

Anpassungen „im Wege der Berichtigung“ für Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanänderungen, die auf der Grundlage von § 13a BauGB aufgestellt worden sind, waren bis zum jetzigen Zeitpunkt für folgende Bebauungsplanverfahren erforderlich:

Bebauungsplan Nr. 10 „Im Rott“, 2. Änderung und Erweiterung
Bebauungsplan Nr. 13 „Bergstraße“, 4. Änderung
Bebauungsplan Nr. 15 „Ellenbogen“, 3. Änderung
Bebauungsplan Nr. 21 „Gerdes“, 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 20 „Ostanbindung“, 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 23 „Sportgelände“, 6. Änderung
Bebauungsplan Nr. 24 „Neue Friedhofstraße“, 2. Änderung und Erweiterung
Bebauungsplan Nr. 25 „Laukamp – alt“, 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 59 „Dorfplatz“

4. Darstellungen

Mit der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 6 (6) BauGB sämtliche Darstellungen des Ursprungsplanes einschließlich der bislang wirksam gewordenen Änderungen dargestellt. Die zeichnerischen Darstellungen sind inhaltlich unverändert aus dem Ursprungsplan sowie den bislang wirksam gewordenen Änderungen übernommen worden. Die Darstellungen wurden lediglich teilweise geringfügig (redaktionell) an die genauere Kartengrundlage auf digitaler Basis angepasst.

Sonstige Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 (2) Nr. 1, 2. Halbsatz und (3) sowie (4) BauGB sollen dem neuesten Stand entsprechen (sie gehören nicht zu dem planerischen Inhalt des Flächennutzungsplans, d.h. während für die planerischen Darstellungen ein Veränderungsverbot besteht, gilt dies nicht für die Kennzeichnungen sowie nachrichtlichen Übernahmen, z.B. Überschwemmungsgebiete, Versorgungsleitungen u.ä.).

Dazu wird anhand der vorliegenden Unterlagen eine informelle Beteiligung der entsprechenden Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden. Soweit neue Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, werden die Eintragungen im Flächennutzungsplan überprüft und – soweit erforderlich – geändert oder ergänzt.

5. Verhältnis zur Ursprungsplanung

Im Kommentar zum BauGB von Ernst, Zinkahn und Bielenberg ist zum Verhältnis der Neubekanntmachung Planes zur Ursprungsplanung ausgeführt: *„Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes hat keine konstitutive sondern allein deklaratorische Wirkung. Maßgebend ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen und Ergänzungen, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind. ...*

Da nur der frühere Flächennutzungsplan einschließlich der durchgeführten Änderungen und Ergänzungen im Bereich der vorbereitenden Planung der Gemeinde materiell-rechtlich die maßgebliche Planungsgrundlage ist, trägt die Gemeinde dafür Sorge, dass diese in ihrer Authentizität erhalten bleibt und ggf. zur Verfügung steht, z. B. in Rechtstreitigkeiten. So bleibt auch die Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB unberührt, den ursprünglichen Flächennutzungsplan sowie die Änderungs- und Ergänzungspläne zu jedermanns Einsicht beizubehalten und über deren Inhalt Auskunft zu erteilen.“

Im Rahmen der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichts nicht erforderlich. Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes fasst lediglich bereits wirksame Darstellungen zusammen. Die bislang wirksame Ursprungsplanung einschließlich der durchgeführten Änderungen bleibt weiterhin gültig. Insofern sind umweltrelevante Belange (z.B. Natur/ Landschaft, Immissionsschutz, usw.) bereits in die Planung bzw. Abwägung eingestellt.

6. Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Das BauGB hat mit dem § 6 Absatz 6 die Gemeinde Wettringen ausdrücklich ermächtigt, den Flächennutzungsplan neu bekannt zu machen. Es handelt sich hierbei um eine klarstellende Regelung.

„Eines besonderen Verfahrens bedarf es für die Neubekanntmachung nicht, d. h. es bedarf weder der Einbeziehung der neu bekannt zu machenden Fassung in ein vorhergehendes Änderungsverfahren (dieses muss vielmehr vorher abgeschlossen sein, vgl. § 6 Abs. 6 BauGB), noch eines neuen Verfahrens nach Herstellung der neu bekannt zu machenden Fassung.“

Es bedarf auch keines Beschlusses des Gemeinderates über die Neufassung. Nur die Neubekanntmachung selbst, d.h. die Tatsache der Neubekanntmachung, erfordert einen Beschluss des Gemeinderates. In dem Beschluss ist (als Anordnung an die Verwaltung) ausdrücklich zu bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch Änderungen oder Ergänzungen erfahren hat, neu bekannt zu machen ist. Die Neubekanntmachung als solche obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Neubekanntmachungsbeschluss unterliegt nicht der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 und 2 BauGB. ...

Die Neubekanntmachung erfolgt in der Weise, dass ortsüblich bekannt gemacht wird, dass der Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen oder Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates neu gefasst worden ist und dies damit bekannt gemacht wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass jedermann den neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen kann.“ (Kommentar zum BauGB von Ernst, Zinkahn und Bielenberg)

Wallenhorst, 2016-09-19

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. 

.....
Matthias Desmarowitz

Dieser Erläuterungstext ist Bestandteil der Neubekanntmachung 2016 des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (6) BauGB.

Wettringen, **19.09.2016**

Der Bürgermeister

.....


